



Landkreis
Börde

Fachdienst Rechnungsprüfung

**Bericht
über die Prüfung der
Eröffnungsbilanz
der Gemeinde Süplingen
zum Stichtag 01.01.2013**

Inhaltsverzeichnis	Seite	
A	Prüfungsgegenstand und -durchführung	
	1. Prüfungsauftrag	3
	2. Prüfungsdurchführung	3
B	Grundsätzliche Feststellungen	
	1. Stellungnahme und Lagebeurteilung des Bürgermeisters	4
	2. Wirtschaftliche Lage	4
C	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	
	1. Gegenstand der Prüfung	5
	2. Art und Umfang der Prüfung	5
D	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	
	1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
	1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
	1.2 Internes Kontrollsystem	9
	1.3 Inventur	10
	1.4 Vollständigkeit der Ansprüche und Verpflichtungen aus Verträgen	11
	1.5 Anhang	12
	1.6 Anlagen	12
E	Wiedergabe Bestätigungsvermerk	13
F	Aufgliederungen und Erläuterungen	14
	Anlagen: Vermögensrechnung	Anlage 1
	Forderungsübersicht	Anlage 2
	Verbindlichkeitenübersicht	Anlage 3
	Anlagenübersicht	Anlage 4
	Übersicht über Grundstücke mit ungeklärtem Eigentum	Anlage 5

A Prüfungsauftrag und – durchführung

1. Prüfungsauftrag

Nach dem Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen des Landes Sachsen- Anhalt (NKHR) hatten die Kommunen bis spätestens ab dem Haushaltsjahr 2013 ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung in ihrer Finanzbuchhaltung zu erfassen und zum Stichtag 01.01.2013 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

Gemäß § 114 Abs. 5 KVG LSA ist das Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt des Landkreises für die Prüfung der Eröffnungsbilanz der kreisangehörigen Gemeinden, der Verwaltungsgemeinschaften und der Verbandsgemeinden (unter 25.000 Einwohner) zuständig.

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang waren gemäß § 114 Abs. 4 KVG LSA dahin gehend zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Gemeinde Süplingen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermitteln.

Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind. Weiterhin hat das Rechnungsprüfungsamt nach § 114 Abs. 5 KVG LSA die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände in die Prüfung einzubeziehen.

Die Prüfung haben wir nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (KVG LSA), der Gemeindehaushaltsverordnung- Doppik (GemHVO Doppik) neu Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) sowie den weiteren ergänzenden Bestimmungen und den berufsmäßigen Grundsätzen vorgenommen.

Über Art und Umfang sowie das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Die geprüfte Eröffnungsbilanz (Vermögensrechnung) sowie die Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht der Gemeinde Süplingen zum 01.01.2013 sowie die Anlagenübersicht sind als Anlagen beigefügt.

2. Prüfungsdurchführung

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz erfolgte im Zeitraum Februar 2018.

Über die Ergebnisse der Prüfung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Süplingen zum 01.01.2013 wurde die Verwaltung informiert. Ein Abschlussgespräch fand nicht statt.

B Grundsätzliche Feststellungen

1. Stellungnahme und Lagebeurteilung des Bürgermeisters

Grundsätzlich ist es nicht zwingend vorgesehen, zur Eröffnungsbilanz einen Rechenschaftsbericht zu erstellen. Die Eröffnungsbilanz ist jedoch nach § 114 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 47 KomHVO durch einen Anhang zu ergänzen.

Von Seiten der Gemeinde wurde der Eröffnungsbilanz ein Erläuterungsbericht beigelegt. Weiterhin sind der Eröffnungsbilanz nach § 114 Abs. 1 KVG LSA Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und Verbindlichkeiten als Anlagen beizufügen. Die Eröffnungsbilanz hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Gemeinde Süplingen zu vermitteln.

Auch diese Anlagen waren ordnungsgemäß beigelegt.

2. Wirtschaftliche Lage

Mit der Eröffnungsbilanz und dem Erläuterungsbericht wurden wesentliche Aussagen zur wirtschaftlichen Lage der Gemeinde getroffen.

Die Eröffnungsbilanz schließt mit einer Bilanzsumme von 4.843,5 T€ ab. Diese stellt sich zusammengefasst wie folgt dar:

Aktiva	T€	in %	Passiva	T€	in %
Anlagevermögen	4.678,7	96,6	Eigenkapital	1.191,5	24,6
Umlaufvermögen	164,8	3,4	Sonderposten	2.035,4	42,0
			Rückstellungen	739,6	15,3
			Verbindlichkeiten	865,4	17,9
RAP	0,0		RAP	11,6	0,2
	4.843,5	100,0		4.843,5	100,0

Die Eröffnungsbilanz kann gem. § 114 Abs.3 KVG LSA i. v. m. § 54 KomHVO Doppik nach Aufstellung letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss korrigiert werden.

C Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

1. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen unseres Prüfungsauftrages prüften wir die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen und den Anhang auf die Einhaltung der für die Eröffnungsbilanz maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Die Rechnungsprüfung hat nach § 114 Abs. 5 KVG LSA die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände in seine Prüfung einzubeziehen.

Die Eröffnungsbilanz wurde zum 01.01.2013 aufgestellt.

Der Bürgermeister stellt gemäß § 114 Abs. 1 i. V. m. § 120 Abs. 1 KVG LSA die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eröffnungsbilanz fest. Er ist somit für den Inhalt und die Ausgestaltung der Eröffnungsbilanz verantwortlich.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit war mit Datum vom 07.12.2017 durch den Bürgermeister festgestellt worden.

Aufgabe des Fachdienstes Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über die Eröffnungsbilanz abzugeben.

Dazu haben wir die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 sowie den Anhang nebst Übersichten über die Anlagen, Forderungen und Verbindlichkeiten geprüft.

Einzelheiten über die Prüfungsdurchführung dokumentierten wir nach Art, Umfang und Ergebnis in unseren Arbeitspapieren.

Die Mitarbeiter der Verbandsgemeinde haben die erbetenen Unterlagen, Aufklärungen und Nachweise vollständig vorgelegt.

2. Art und Umfang der Prüfung

Ausgangspunkt dieser Prüfung war die vom Fachdienst Rechnungsprüfung des Landkreises Börde am 20.02.2014 abgeschlossene Prüfung. Die Teilberichte wurden der Verwaltung und dem Bürgermeister mit Datum vom 17.01.2014 bzw. 18.03.2014 übersandt.

Der Stadtrat Haldensleben hat auf seiner Sitzung am 22.06.2017 die Jahresrechnung 2012 beschlossen und dem Bürgermeister uneingeschränkte Entlastung erteilt.
Beschluss Nr. 281-(VI.)/2016

Der Beschluss über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 wurde mit dem Hinweis der öffentlichen Auslegung ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben, dem Stadtanzeiger, vom 29.06.2017.

Die Konten eines ausschließlich zahlungsorientierten Rechnungswesens (Kameralistik) sind nicht generell und vollständig auf die Konten eines ausschließlich ressourcenorientierten

Rechnungswesens (Doppik) übertragbar. Die Zahlen aus der kameralen Rechnung mussten daher bereinigt und auf die Anforderungen der Doppik neu sortiert in die Eröffnungsbilanz eingearbeitet werden.

Das MI LSA hat hierzu Empfehlungen zur Überleitung vom kameralen Haushaltswesen in das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (Überleitungsempfehlungen) herausgegeben, die als Arbeitshilfe dienen sollten.

Unabhängig davon ergibt sich letztlich aus der Beurteilung der kameralen Zahlen nach doppischen Gesichtspunkten die Verfahrensweise. Im Wesentlichen werden die Allgemeine Rücklage je nach Art der Geldanlage als Bankguthaben oder Finanzanlage ausgewiesen. Kasseneinnahmereste wurden nach der Bereinigung weitestgehend als Forderungen übernommen und Kassenausgabereste nach Bereinigung als Verbindlichkeiten verbucht. Verwahr- und Vorschusskonten werden je nach Sachverhalt als sonstige Forderungen oder sonstige Verbindlichkeiten übernommen.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten müssen hierbei bewertet werden und gehen nach der Wertberichtigung in die Eröffnungsbilanz ein.

Es war zu prüfen, ob die Bestände aus der Jahresrechnung 2012 vollständig und korrekt in die Eröffnungsbilanz übernommen worden sind.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz erfolgte nach den Vorschriften des KVG LSA sowie den Vorschriften der KomHVO, der Bewertungs- und Inventurrichtlinie für das Land Sachsen-Anhalt.

Danach ist die Prüfung so zu planen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Eröffnungsbilanz mit den Anlagen und dem Anhang frei von wesentlichen Unrichtigkeiten und Verstößen ist.

Es wurden folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

- Vollständigkeit, Vorhandensein und Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentums der bebauten und unbebauten Grundstücke,
- Bewertung der Gebäude,
- Erfassung und Bewertung des Infrastrukturvermögens,
- Ansatz und Bewertung der Finanzanlagen,
- Übernahme der Forderungen
- Erfassung und Vollständigkeit der liquiden Mittel,
- Berechnung der Rücklagen,
- Erfassung der Sonderposten,
- Erfassung der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen, Lieferungen und Leistungen sowie der sonstigen Verbindlichkeiten,
- Berechnung der Rechnungsabgrenzungsposten (RAP).

Art und Umfang der Prüfungshandlungen bestimmen sich durch die Einschätzung des Risikos und der Wesentlichkeit.

Neben System- und Einzelfallprüfungen haben wir auch Vollprüfungen durchgeführt. Die Auswahl der Stichproben beruht – im Gegensatz zu mathematisch- statistischen Verfahren auf einem Verfahren mit bewusster Auswahl.

Insbesondere haben wir folgende Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Von der Vollständigkeit, den Eigentumsverhältnissen, der Nutzung und den für die Bewertung maßgeblichen Flächen der bebauten und unbebauten Grundstücke haben wir uns anhand der Bewertungsakten vergewissert.
- Die Wertermittlung des Gebäudevermögens sowie die Erfassung und Bewertung des Infrastrukturvermögens haben wir anhand der vorgelegten Unterlagen der Anlagenbuchhaltung den objektbezogenen Dokumentationen (Rechnungen, Erfassungs- und Berechnungsbögen, Gutachten, Ausdrucke ALB/ ALK) und der Erläuterungen im Anhang zur Eröffnungsbilanz geprüft.
- Den Ansatz und die Bewertung der Finanzanlagen haben wir anhand der Buchungsbelege (einschließlich der begründenden Unterlagen) sowie den hierzu ergänzend vorgelegten Unterlagen der Kämmerei geprüft.
- Zur Beurteilung der Forderungen haben wir die Buchungsbelege der Geschäftsbuchhaltung sowie die Kontenblätter der Kasse und die Forderungsübersicht herangezogen.
- Den Bestand der liquiden Mittel haben wir anhand des Kassenabschlusses und der Kontoauszüge der geldführenden Kreditinstitute geprüft. Saldenbestätigungen wurden nicht vorgelegt.
- Für die Gemeinde wurde keine aktive Rechnungsabgrenzung gebildet.
- Eine Rückstellung für ungewisse Verpflichtungen im Rahmen des Finanzausgleichs wurde für die Kreisumlage 2013 und 2014 und die Verbandsgemeindeumlage 2013 gebildet. Die Berechnung der zurückgestellten Beträge war plausibel.
- Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen bilden den wesentlichen Bestandteil der Verbindlichkeiten, sie wurden durch Kontoauszüge nachgewiesen.
- Von der zutreffenden Bilanzierung und betragsmäßig richtigen Erfassung der sonstigen Verbindlichkeiten haben wir uns anhand der Buchungsunterlagen und der Übersicht über die Verbindlichkeiten überzeugt.
- Die Prüfung der passiven Rechnungsabgrenzungsposten, die aus den Einnahmen aus Friedhofsgebühren und aus Zahlungen für 2013 gebildet worden sind, erfolgte auf der Grundlage des Rd. Erl des MI vom 02.10.2012 für die Friedhofsgebühren.
- Eine Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände ist auf der Grundlage der vom MI bekannt gegebenen

Abschreibungstabelle (BewertRL MBI LSA 22/06) unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse erstellt.

Wir haben uns davon überzeugt, dass die Nutzungsdauern so bestimmt sind, dass eine Stetigkeit der künftigen Abschreibungen gewährleistet ist.

- Zu Beginn der Prüfung wurden die Prüferinnen darüber informiert, dass nicht für alle in den Bewertungsakten gemachten Angaben die entsprechenden Nachweise in Form von Rechnungen und dgl. vorliegen. Ursächlich hierfür sind der teilweise desolate Zustand der Archivakten (erhebliche Schimmelbildung) und die damit in Verbindung stehende Gesundheitsgefährdung der Sachbearbeiter, die die entsprechenden Nachweise herausuchen müssten. Dies betrifft überwiegend die Archivakten aus den 90er Jahren.

Die zur Prüfung vorgelegten Bewertungsakten waren logisch aufgebaut und die entsprechenden Sachverhalte nachvollziehbar schlüssig dargelegt. Für den Prüfer bestand kein Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben.

Somit wurde darauf verzichtet, eventuell fehlende Nachweise beibringen zu lassen.

Die konkreten Prüfungshandlungen zu einzelnen Bilanzposten haben wir in dem Punkt Aufgliederungen und Erläuterungen dargestellt.

D Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Buchführung

Die Gemeinde Süplingen erstellte ihre Eröffnungsbilanz gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung, (neu Kommunalverfassungsgesetz), der KomHVO sowie der sonstigen Vorschriften zum NKHR.

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen grundsätzlich ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Verbandsgemeinde Flechtingen nutzt das Programm „adKOMM Neues Kommunales Finanzwesen (NKF) und Anlagenbuchhaltung (ABU) Version 7“. Dieses Haushalts- und Kassenprogramm wurde bereits vor Einführung der Doppik von der Verwaltung angewendet.

Für das genutzte Programm konnte nachgewiesen werden, dass es einer Prüfung unterzogen worden ist. Diese Prüfung wurde schriftlich durch die Zertifizierungsstelle der TÜV Informationstechnik GmbH mit Sitz in Essen bestätigt und war mit dem 29.01.2014 datiert. Es wurde bescheinigt, dass der Prüfgegenstand die Prüfanforderungen aus den Katalogen OKKSA FÜ:B V4.03 und DP. ST V7.00 erfüllt.

Eine Zertifizierung der genutzten Software bezogen auf die rechtlichen Grundlagen, die für Sachsen Anhalt gelten, konnte nicht vorgelegt werden.

Werden gemäß § 12 Abs. 1 GemKVO Doppik für die Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, die Buchführung, die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Aufbewahrung von Büchern und Belegen automatisierte Verfahren eingesetzt, muss sichergestellt sein, dass geeignete, fachlich geprüfte (zertifizierte) und freigegebene Verfahren eingesetzt werden; sie müssen dokumentiert, durch unabhängige Stellen zertifiziert und vom Bürgermeister freigegeben sein.

Eine Freigabe des Programms nach Nr. 1 durch den Verbandsgemeindebürgermeister erfolgte nachweislich mit Datum vom 31.05.2017.

Anlagenbuchhaltung

Eine funktionsfähige und vollständige Anlagenbuchhaltung ist Voraussetzung für den ordnungsgemäßen und zutreffenden Nachweis des kommunalen Vermögens. Daher ist sicherzustellen, dass alle die Anlagenbuchhaltung betreffenden Vorgänge auch tatsächlich dort erfasst werden.

Die Verbandsgemeinde hat eine zentrale Anlagenbuchhaltung aufgebaut.

Interne Regelungen in Bezug auf die Anlagenbuchhaltung liegen zurzeit nur in Form der Aktivierungsrichtlinie vor. Diese ist weitgehend nicht auf die örtlichen Gegebenheiten, der örtlichen Verfahrensweise zugeschnitten. Sie enthält überwiegend allgemeine Begriffsbestimmungen.

Es war festzustellen, dass mit der Erfassung eines Vermögensgegenstandes als Anlage die Abschreibung der Anlage und parallel dazu die Abschreibung des dazu gebildeten Sonderpostens erfolgt.

1.2. Internes Kontrollsystem (IKS)

Unter dem IKS werden alle von der Verwaltungsspitze angeordneten Vorgänge, Methoden, Maßnahmen (Kontrollmaßnahmen) bezeichnet, die dazu dienen, einen ordnungsgemäßen Ablauf des betrieblichen Geschehens sicher zu stellen.

Beispiele für Regelungen dieser Art sind eine allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung, der Geschäftsverteilungsplan, die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung oder die Inventurrichtlinie.

Die Rechnungsprüfung hatte insbesondere darauf zu achten, ob ein IKS installiert worden ist und ob Maßnahmen ergriffen worden sind, die sicherstellen, dass das IKS seine angedachte Wirkung entfalten kann. Weiterhin war zu beurteilen, ob das IKS angemessen ausgestaltet ist.

Bei der Beurteilung des IKS ist auch die Beachtung der Vorschriften zum Datenschutz und der Datensicherheit zu berücksichtigen.

Die Regelungen zum NKHR enthalten hinsichtlich der Organisation des Finanzmanagements lediglich Rahmen- bzw. Mindestvorschriften, die eine ordnungsgemäße und sichere Abwicklung des Haushalts- und Rechnungswesens gewährleisten sollen. Aus diesem Grund sind die Verwaltungen gehalten organisatorische Regelungen zu treffen, die den örtlichen Anforderungen entsprechen.

Die Verbandsgemeinde Flechtingen hat zum 01.01.2013 das Rechnungswesen auf das NKHR umgestellt.

Die Prüfer haben u.a. auf folgende Erfordernisse diesbezüglich zu achten:

- Einrichtung einer Geschäftsbuchhaltung mit den erforderlichen Nebenbuchhaltungen unter Wahrung der Funktionstrennung
- Festlegung des Buchungsverfahrens (Zentral, Dezentral)
- Funktionstrennung zwischen Geschäftsbuchhaltung und Zahlungsabwicklung
- Erlass von Dienstanweisungen
- Einrichtung eines Vertragsmanagements
- Einrichtung eines Forderungs- und Verbindlichkeitenmanagements
- Einrichtung eines Risikomanagement (Risikoerkennung und Risikoanalyse)

Die Dienstanweisungen, die Grundlage für das interne Kontrollsystem sind, wurden im Wesentlichen erst nach dem Stichtag der Umstellung auf das NKHR angepasst. Die ordnungsgemäße Buchführung unter Wahrung der Funktionstrennung war durch die bis dahin geltenden DA für den Bereich der Finanzverwaltung gewährleistet.

Eine Anlagenbuchhaltung als Nebenbuchhaltung der Finanzbuchhaltung wurde aufgebaut. Die Anlagenbuchhaltung wird zentral geführt.

Die Finanzbuchhaltung wird zentral geführt.

Eine zentrale Finanzbuchhaltung erleichtert die Qualitätssicherung und kann außer dem Effekt, dass Kosten durch einen erhöhten Schulungsaufwand eingespart werden auch absichern, dass die vollständige und zeitnahe Buchführung gewährleistet wird.

Ein zentrales Vertragsmanagement wurde in der Verbandsgemeinde noch nicht aufgebaut.

Auch konnte kein Kontrollsystem für die Forderungen und Verbindlichkeiten der Gemeinde nachgewiesen werden.

Hinweis: Das IKS der Verbandsgemeinde wurde somit noch nicht vollständig an die neuen Vorschriften zum NKHR angepasst.

1.3 Inventur

Gemäß § 114 Abs. 1 KVG LSA hat die Kommune zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

Nach Punkt 4.1 der Bewertungsrichtlinie für das Land Sachsen- Anhalt (BewertRL) ist ein Vermögensgegenstand in die Bilanz aufzunehmen, wenn die Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum daran innehat und dieser selbstständig bewertbar ist.

Mit den Durchführungsbestimmungen für das Inventarwesen der Kommunen in Sachsen-Anhalt (Inventurrichtlinie – InventRL; RdErl. des MI vom 09.04.2006 – 32.3-10401/1-2) wurde

die Grundlage für die Durchführung von Inventuren und die Aufstellung von Inventaren geschaffen. Durch die Richtlinie sollte sichergestellt werden, dass das Vermögen ordnungsgemäß erfasst, einheitlich im Inventar abgebildet wird und daraufhin auf der Grundlage der BewertRL nach gleichen Bewertungskriterien bewertet werden kann.

Diese Richtlinien gelten für alle Kommunen in Sachsen- Anhalt und sind auf die Erstinventur und die Erstbewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten immer dann anzuwenden, wenn in etwaigen Sonderrichtlinien keine besonderen Regelungen getroffen wurden.

Für die Verbandsgemeinde Flechtingen und ihre Mitgliedsgemeinden wurde eine DA für die Durchführung der Erstinventur im Rahmen der Eröffnungsbilanz und daran anschließende Folgeinventuren zum Abschluss eines jeden Haushaltsjahres der VG Flechtingen und der Mitgliedsgemeinden der VG Flechtingen am 03.04.2008 erlassen.

Die soll gewährleisten, dass die Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten einheitlich, vollständig und auf der Grundlage der Bewertungsrichtlinie nach gleichen Bewertungskriterien erfolgt.

An der körperlichen Bestandaufnahme (Inventur) haben wir nicht beobachtend teilgenommen. Die Prüfung, ob die Inventur gründlich und sachgerecht vorbereitet wurde, die grundsätzlich festgelegten Verfahren auch tatsächlich und ordnungsgemäß angewandt wurden und zu zuverlässigen Ergebnissen geführt haben, konnte somit nur vergangenheitsbezogen betrachtet werden.

Die Rechnungsprüfung stellt fest, dass die Vorbereitung der Inventur ausreichend war.

1.4 Vollständigkeit der Ansprüche und Verpflichtungen aus Verträgen

Gemäß § 113 Abs. 1 KVG LSA hat die Kommune zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, ihre Verbindlichkeiten und die Rechnungsabgrenzungsposten in einer Inventur unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur vollständig aufzunehmen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten (Inventar) anzugeben.

Nach Prüfung der Eröffnungsbilanz war festzustellen, dass die Gemeinde Süplingen für vorliegende Verträge keine Ersterfassung im Rahmen eines Vertragsregisters vorgenommen hat.

Die Übersicht über bestehende Verträge sollte dann an einer Stelle zentral abgelegt werden und jeweils in die nächste Inventur einbezogen werden.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass die nächste Inventur auf der Grundlage einer erarbeiteten InventRL vorzunehmen ist, in der auch die Vertragsinventur eingebunden wird. Gegebenenfalls hat eine Korrektur der bewerteten Vermögensgegenstände zu erfolgen.

1.5 Anhang

Die Eröffnungsbilanz war gemäß § 114 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA durch einen Anhang ergänzt. Im Anhang sind über die in § 41 Abs. 1 bis 4 KomHVO festgelegten Informationen hinaus weitere Erläuterungen zu geben zu:

1. den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
3. Haftungsverhältnissen, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind,
4. Sachverhalten, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können.

Der Anhang entspricht den Anforderungen.

1.6 Anlagen

Der Eröffnungsbilanz sind Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten als Anlage beizufügen (vergl. § 114 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA).

Die Anlagen werden verbindlich vom Land Sachsen Anhalt vorgegeben. (siehe hierzu RdErl. des MI vom 01.07. 2011 – 33.31 – 10401/201)

Diese Anlagen wurden beigefügt.

Die BewertRL fordert, dass zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht nur die Finanzierungsmittel in der Verbindlichkeitenübersicht ausgewiesen werden, sondern dass nachrichtlich innere Darlehen von rechtlich selbständigen Einrichtungen und Haftungsverhältnisse gegliedert nach Arten und mit Angabe des jeweiligen Gesamtbetrages auszuweisen sind.

Festzustellen ist, dass keine Darlehen oder Bürgschaften für die Gemeinde ausgewiesen werden.

E Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 14. Februar 2018 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Rechnungsprüfung hat die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Süplingen zum 01.01.2013 – bestehend aus Eröffnungsbilanz, Anhang und Anlagen – geprüft. Die Inventur, das Inventar sowie die Übersicht über die örtlich festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände haben wir in die Prüfung einbezogen.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang unter Einbeziehung der Inventur, des Inventars und der Übersicht über die örtlich festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach den Vorschriften des §114 KVG LSA i. V. m. den haushalts- und bewertungsrechtlichen Verordnungen vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen IKS sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, der Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie des Anhangs überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

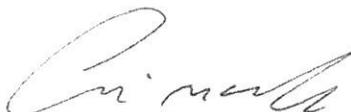
Durch die bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Eröffnungsbilanz nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Verordnungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde Süplingen zum 01.01.2013.

Der Anhang steht im Einklang mit der Eröffnungsbilanz. Die Risiken der zukünftigen Entwicklung wurden zutreffend dargestellt.

Oschersleben, 14. Februar 2018


Gallert
Fachdienstleiterin


Oelze
Prüferin


Lindenblatt
Prüferin

